

RS Vwgh 1996/5/23 94/15/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs2;

EStG 1988 §27;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Voraussetzung für einen Abzug als Werbungskosten gem§ 16 Abs 2 EStG 1988 ist unter anderem, daß die allgemeinen Rechtsvoraussetzungen für den Werbungskostenabzug erfüllt sind, daß also etwa die Rückzahlung von Einnahmen nicht aus privaten Motiven erfolgt ist (Hinweis Quantschnigg-Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Rz 93 zu § 16).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150069.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at